

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Thorsten Paul Moriße (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Wilhelmshaven?

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Thorsten Paul Moriße (AfD), eingegangen am 07.10.2025 - Drs. 19/8653, an die Staatskanzlei übersandt am 10.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 28.10.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Artikel der *Syker Zeitung* vom 30. September 2025¹ hat die Landesregierung angekündigt, in den kommenden Wochen verstärkt Flüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen, um eine bestehende Unterquote von rund 1 800 Personen auszugleichen. Diese Maßnahme könnte die Stadt Wilhelmshaven ebenso wie den Landkreis Diepholz betreffen, der laut Kreisvertretern bereits seit Jahren vor großen Herausforderungen bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen steht. Auch der städtische Haushalt würde durch die zusätzlichen Aufnahmen belastet werden.

1. Welche konkrete Aufnahmequote und -zahl ist gegebenenfalls für die Stadt Wilhelmshaven vorgesehen, und zu welchem Zeitpunkt sollen diese verbindlich festgelegt werden?

Für Asylsuchende, die nach Abschluss der Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen verteilt werden, sind die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen zuständig. Die Verteilung Asylsuchender innerhalb Niedersachsens erfolgt im Wesentlichen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Aufnahmegesetzes (NAufnG) legt fest, dass die Ausländerinnen und Ausländer zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden können und dabei deren Einwohnerzahl berücksichtigt werden soll.

Durch die Festsetzung des Verteilkontingents durch das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) soll den niedersächsischen Kommunen eine Planungsgrundlage für die Unterbringung von Schutzsuchenden für die kommenden sechs Monate gegeben werden. Bei der Höhe des Gesamtverteilkontingents ist zu beachten, dass es sich um eine Prognose handelt. Es ist möglich, dass im festgelegten Zeitraum Änderungen der Zugangs- und Verteilsituation eintreten.

Mit Erlass des MI vom 13.10.2025 wurden die Kommunen über die Neufestsetzung des Gesamtverteilkontingents informiert. Aufgrund einer bestehenden „Überquote“ aus dem letzten Verteilkontingent ist die Aufnahmeverpflichtung der Stadt Wilhelmshaven bereits vorerfüllt, sodass die Stadt Wilhelmshaven - mit Ausnahme von Personen, bei denen aus rechtlichen Gründen ein Anspruch auf Verteilung in eine bestimmte Kommune besteht (sogenannte Anspruchsfälle) - keine Personen aufzunehmen hat. Zu den Gründen, die einen Anspruch auf Verteilung in eine bestimmte Kommune begründen, zählen insbesondere die Wahrung und Herstellung der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht.

¹ *Syker Zeitung* vom 30.09.25, Seite 31: „Die Suche nach Lösungen“.

2. Wie unterstützt das Land Niedersachsen die Stadt Wilhelmshaven gegebenenfalls bei der kurzfristigen Bereitstellung von geeignetem Wohnraum für Flüchtlinge?

Die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern obliegt in Niedersachsen gem. § 2 Abs. 1 NAufnG in Verbindung mit dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Abschluss der Erstaufnahme und entsprechender Verteilung den Landkreisen und kreisfreien Städten. Eine Unterstützung der jeweiligen Kommunen durch das Land ist insoweit nicht vorgesehen und vor dem Hintergrund der bereits erfüllten Aufnahmeverpflichtung der Stadt Wilhelmshaven zum derzeitigen Zeitpunkt auch nicht angezeigt.

3. Welche finanziellen Mittel stellt das Land speziell Wilhelmshaven gegebenenfalls zur Verfügung, um zusätzliche Belastungen für Verwaltung, soziale Dienste und Bildungseinrichtungen auszugleichen?

Die Landkreise und kreisfreien Städte führen die Aufgabe der Unterbringung und Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches aus. Die bei den Kommunen im Zusammenhang mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes anfallenden Kosten werden gemäß § 4 NAufnG durch das Land mit der Kostenabgeltungspauschale abgegolten. Die Kostenabgeltungspauschale enthält hierbei einen sogenannten pauschalierten Anteil, der die Kosten abdeckt, die nicht durch die Asylbewerberleistungsstatistik abgebildet werden. Hierrunter fallen beispielsweise allgemeine Personalkosten, Kosten für die Bereitstellung und Herrichtung von Wohnraum und auch Kosten für die soziale Betreuung. Neben der regulären Kostenabgeltungspauschale hat es seitens des Landes in den vergangenen drei Jahren verschiedene Sonderzahlungen an die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und zur Entlastung bei den Aufgaben im Bereich der Fluchtmigration insgesamt gegeben.

Darüber hinaus haben die Niedersächsische Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände am 24.03.2025 den sogenannten Pakt für Kommunalinvestitionen geschlossen. Mit diesem werden den Kommunen u. a. 600 Millionen Euro für kommunale Investitionen bereitgestellt.

Im Rahmen der durch das Land Niedersachsen geförderten Sprachkurse für erwachsene Geflüchtete wurden der Stadt Wilhelmshaven im Zuge der Antragstellung zum Sprachförderprogramm SEG-Flex 2025 insgesamt 614 Unterrichtsstunden (USTD) und 47 892,00 Euro zugewiesen. Dabei teilen sich die Mittel und USTD in der Gebietskörperschaft wie folgt auf:

- KEB Wilhelmshaven/Friesland-Weser: 128 USTD, 9 984,00 Euro,
- Arbeit und Leben Niedersachsen (Oldenburg): 128 USTD, 9 984,00 Euro,
- VHS Wilhelmshaven: 358 USTD, 27 924,00 Euro.

Das Land stellt die im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel grundsätzlich bedarfsgerecht zur Verfügung. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen werden die Ressourcen beispielsweise unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen zugewiesen. Eine gezielte Zurverfügungstellung an bestimmte Kommunen erfolgt dabei nicht.

Eine Ausnahme bildet das Startchancen-Programm (SCP). In Wilhelmshaven wurden 2024 für das Startchancen-Programm (SCP) eine Reihe von Schulen ausgewählt, die vor besonderen Herausforderungen stehen. Folgende Schulen nehmen am SCP teil:

- GS Rheinstraße,
- GS Hafenschule,
- GS Mühlenweg,
- GS Finkenburg,
- OBS Marion-Dönhoff,
- OBS Stadtmitte,

– OBS Franziskusschule.

Im Rahmen der Säule II erhalten die vorgenannten Schulen 2024 bis 2034 zusätzliche Mittel als Chancenbudget. Das Chancenbudget umfasst pro Schuljahr einen Sockelbetrag von 40 000,00 Euro pro Schule sowie einen schülerbezogenen Betrag von derzeit rund 50 Euro pro Schülerin bzw. Schüler, 2024 und 2034 jeweils den halben Betrag.

Mit dem Chancenbudget sollen die Schulen vor Ort befähigt werden, bedarfsgerecht Mittel so einzusetzen, wie sie vor Ort benötigt werden, um die Programmziele zu erfüllen. Sie sollen eine leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible Unterrichts- und Schulgestaltung unterstützen und entsprechende Professionalisierungsprozesse fördern.

Auf der Ebene der Lernenden zielt das Programm vor allem auf die Stärkung von Basiskompetenzen, die Förderung der sozio-emotionalen Kompetenzen und die Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler ab. Dazu gehören auch Maßnahmen zur verstärkten Sprachförderung.

Dazu bedienen sich Startchancen-Schulen geeigneter Programme und Maßnahmen zur Verbesserung, deren Wirksamkeit erwiesen ist. Sie setzen eine gezielte individuelle Diagnostik ein, die eine passgenaue und adaptive Förderung aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Es geht um die Befähigung der Schule zu verbesserten Lehr- und Lernprozessen und zur persönlichkeitsförderlichen Begleitung der Schülerinnen und Schülern.